

# Tiergesundheit, tierärztliche Behandlungen und Eingriffe am Tier im ökologischen Landbau



Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

## Rechtlicher Rahmen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Thema Tierbehandlung der aktuell gültigen EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geben. Nicht berücksichtigt sind die weiterführenden Regelungen der Verbandsrichtlinien der einzelnen ökologischen Landbauverbände (z.B. Bioland, Demeter Naturland). Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung der Verbände.

## Krankheitsvorsorge

Der ökologische Landbau verfolgt den Ansatz „Gesundheitsförderndes Umfeld = gesundes Tier“. Über umfassende **Vorsorgemaßnahmen** sollen so tierärztliche Behandlungen auf ein Minimum reduziert werden. Eckpunkte sind hierbei:

- Die Wahl geeigneter Rassen und Zuchtlinien, die sich durch eine hohe genetische Vielfalt, eine gute Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, einen guten Zuchtwert, Langlebigkeit sowie Vitalität und Widerstandsfähigkeit auszeichnen.
- Anwendung tiergerechter Haltungsverfahren: dies schließt neben der Einhaltung der Bestimmungen der EU-Öko-Verordnungen (z.B. Mindeststallflächen) auch generelle Standards der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, u.a. der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und deren Ausführungshinweisen, mit ein. Dazu gehören adäquate Licht- und Luftverhältnisse in den Stallungen sowie eine intakte Stalleinrichtung, um Verletzungen (Technopathien) der Tiere z.B. an defekten Fressgittern zu vermeiden, sowie eine eingestreute, saubere und trockene Liegefläche.
- Gewährung von Weidegang und Auslauf, um das natürliche Verhalten ausleben zu können und die natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen sowie zur Förderung der Immunabwehr.
- Verfütterung hochwertiger, sensorisch einwandfreier im ökologischen Landbau zugelassener Futtermittel (s. KÖL-Merkblatt Nr. 2). Dazu gehört eine entsprechende Futterhygiene, sowohl bei Vorlage als auch Lagerung. Mit zur Fütterung gehört auch das ausreichende Angebot an einwandfreiem Tränkwasser!
- Gewährleistung angemessener Besatzdichten, sowohl in der Stallhaltung als auch auf Weideflächen
- Immunologisch wirksame Tierarzneimittel (v.a. Impfstoffe) sind erlaubt (anders als die präventive Gabe von chemisch-synthetisch allopathische Arzneimittel – s. Abschnitt zur tierärztlichen Behandlung)
- Die Verwendung von wachstums- und leistungsfördernden Stoffen (z.B. auch Kokzidiostatika) und Hormonen (z.B. zur Brunstsynchronisation) ist verboten

Flankierend dazu gehören vorbeugende Hygienemaßnahmen. Wichtig sind hier vor allem die genannte Futter(tisch)-Hygiene sowie eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen (für die tierische und pflanzliche Erzeugung) mit den jeweils zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Hierbei gilt eine Aufzeichnungspflicht durch den/die Verwender. Es muss die Bezeichnung, der Wirkstoff, der Anwendungszeitpunkt und auch der Anwendungsort des verwendeten Mittels dokumentiert werden.

Ein angepasstes Weidemanagement ist Teil der vorbeugenden Hygienemaßnahmen. Neben der absoluten Tragfähigkeit der Flächen über das Futterangebot an sich stellen vor allem die Bereiche um Tränken und Weideunsterstände sensible Bereiche dar im Hinblick auf das Endoparasitenmanagement.

## Tierärztliche Behandlung

Sollte trotz all dieser vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkranken oder sich verletzen, so ist es unverzüglich tierärztlich zu behandeln. Dieses Gebot lässt sich aus der besonderen Verantwortung, welche der Tierhalter gegenüber dem Geschöpf hat, ableiten. Bei der Behandlung sind jedoch einige wichtige Grundsätze zu beachten:

- Alternative Heilverfahren wie Homöopathie haben Vorrang, sofern Ihre Wirksamkeit bei der entsprechenden Tierart und der vorliegenden Erkrankung gewährleistet ist.
- Besteht keine alternative Behandlungsmöglichkeit, so dürfen durch den Veterinär auch chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel (auch als *Schulmedizin* bezeichnet) oder Antibiotika eingesetzt werden, um Leiden und Qualen des Tieres zu vermeiden. Sie stellen das letzte Glied einer Maßnahmenkette dar (*Ultima ratio*).
- Die gesetzlich vorgeschriebene **Wartezeit** eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels bzw. Antibiotika ist dann zu **verdoppeln**. Sie gilt ab der letzten Verabreichung. Ist keine Wartezeit oder eine von Null Tagen angegeben, so beträgt diese **mindestens 48 Stunden**.
- Die Anwendung von Tierarzneimitteln ist unverzüglich zu dokumentieren. Dabei müssen mindestens erfasst werden: die Identität des behandelten Tieres oder der behandelten Tiergruppe, die Diagnose, der Name und die Dosierung des Präparats, sein Wirkstoff, Art und Dauer der Behandlung sowie die Wartezeit. Hierbei ist zu beachten, dass auch die verdoppelte Wartezeit vermerkt werden muss und nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene.
- **Hinweis:** Bei den ökologischen Anbauverbänden kann es vorkommen, dass nicht alle chemisch-synthetischen allopathischen Wirkstoffe zugelassen sind. Bei Fragen hierzu ist die Fachberatung des jeweiligen Anbauverbandes der richtige Ansprechpartner.

Die zulässige Behandlung mit chemisch-synthetischer allopathischer Tierarznei und Antibiotika wirkt sich zunächst nur innerhalb der verdoppelten Wartezeit negativ auf den Status der tierischen Produkte aus. Eine Vermarktung als ökologische Erzeugnisse ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Anders sieht es in folgenden Fällen aus:

- Es erfolgt eine Behandlung mit grundsätzlich unzulässigen Arzneimitteln
- Ein Tier (oder eine Tiergruppe) erhält innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika
- Ein Tier (oder eine Tiergruppe), dessen produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, erhält mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika

In diesen Fällen ist eine **erneute Umstellung** des betroffenen Tieres oder der betroffenen Tiergruppe unter Anwendung der tierindividuellen Umstellungszeiten gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.2.2. notwendig. Unter Behandlung ist dabei nicht die einzelne Gabe einer Tierarznei zu verstehen, sondern ein kompletter Zyklus, bei dem ein und dasselbe Präparat mehrfach gegen die gleiche Krankheit eingesetzt wird. Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen fallen nicht unter diese limitierenden Behandlungen. Die Verabreichung von Hormonen ist nicht zulässig.

## Separation erkrankter Tiere

Erkrankte Tiere sollten von der restlichen Herde/Gruppe getrennt und in einem separaten Stallbereich, jedoch mit mindestens Sichtkontakt zu anderen Tieren, untergebracht werden. In diesem müssen sie sich leicht drehen und der ganzen Länge nach bequem ablegen können. Der Boden darf nicht perforiert sein (keine Spalten) und muss mit sauberem, trockenem Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial ausgestattet sein. Die Größe muss so dimensioniert sein, dass ein leichter Zugang zu den Tieren durch Halter und Tierarzt möglich ist. In der Praxis sollte eine Krankenbucht also deutlich größer sein als die in Anhang I der VO (EU) 2020/464 geforderte Mindeststallfläche. Ein Zugang zu Freigelände (Auslauf) ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch, da sich der Einfluss von Außenklima aber positiv auf den Genesungsprozess auswirken kann, empfohlen.

## Parasitenbehandlung

Für die Behandlung eines Parasitenbefalls, insbesondere von Weideparasiten, ist der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarznei in der Praxis ohne Alternative. Daher ist der Einsatz von Präparaten gegen Endo- und Ektoparasiten nach Anweisung des Veterinärs zulässig.

Dennoch: Auch für das Parasitenmanagement gilt, dass der Einsatz z.B. von Pour-On-Präparaten und anderen Parasitenmitteln nur im Verbund mit weiteren (präventiven) Maßnahmen zu betrachten ist. Ziel muss es sein, den Befallsdruck über das Weide- und Auslaufmanagement so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen können dabei sein:

- Regelmäßiger Wechsel der Weideflächen bei Pflanzenfressern bzw. Auslaufflächen bei Geflügel und Schweinen unter Berücksichtigung von Ruhezeiten für die Flächen.
- Mahdnutzung des ersten Aufwuchses (Larvenstadien der Parasiten können in Heu oder Silo nicht lange überdauern, da das Milieu zu trocken bzw. sauer ist)
- Weide- und Auslaufpflege.
- Bei Rindern empfiehlt sich eine Trennung von Jung- und Alttieren. Jungtiere sind erfahrungsgemäß empfänglicher für einen Parasitenbefall als Alttiere, welche ggfs. Eier mit dem Kot ausscheiden. Die geschlüpften Larven würden dann umgehend von den Jungtieren mit dem Futter aufgenommen werden, wenn diese sich gleichzeitig auf der Fläche befinden.
- Auszäunen von kritischen Teilflächen. So benötigen einige Endoparasiten Schnecken als Zwischenwirt. Diese wiederum bevorzugen feuchte Bereiche als Lebensraum. Insbesondere die Uferbereiche von Bächen sind bei der natürlichen Tränkung als kritisch zu werten im Hinblick auf das Parasitenmanagement, da die Uferbereiche durch den Tritt der Tiere zum versumpfen neigen. Auch dauerfeuchte Bereiche von Weideflächen gehören zu diesen Risikoarealen

Im Rahmen der Prävention ist eine regelmäßige Untersuchung von Kotproben wichtig, um zu wissen, wie hoch der Befallsdruck ist und vor allem mit welchen Parasiten man es zu tun hat, um eine effektive Behandlung einleiten zu können.

**Hinweis:** Kommt es zu einem Einsatz von Parasitenmitteln, so ist hier ebenfalls die Verdoppelung der Wartezeit zu beachten. Allerdings zählen Parasitenbehandlungen nicht zu denen, welche ggfs. eine Neuumstellung erforderlich machen.

---

## Impfungen

---

Impfungen zählen zur immunologisch wirksamen Tierarznei und dürfen generell vorgenommen werden. Impfungen zählen ebenfalls nicht zu den Behandlungen, welche ggfs. eine Neuumstellung erforderlich machen.

---

## Eingriffe am Tier

---

Eingriffe am Tier dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch angewendet werden. Die in der Praxis geäußtesten Eingriffe sind beispielsweise das Enthornen von Kälbern, das Kupieren von Schwänzen bei Schafen, das Kürzen der Schnäbel bei höchsten drei Tage alten Kühen oder auch die (operative) Kastration.

Vom Grundsatz her sollen die Haltungssysteme den Tieren angepasst sein und nicht umgekehrt. Dies würde, z.B. in der Rinderhaltung, großzügige Stallungen erfordern mit entsprechend breiten Gängen, um Tieren die Möglichkeit des Ausweichens zu geben. In der Praxis müssen jedoch häufig Kompromisse gemacht werden, insbesondere wenn es um die Weiter- und Umnutzung von Altgebäuden geht. Eingriffe am Tier sind daher nur ausnahmsweise und nur im **Einzelfall** möglich. Sie dienen der Verbesserung der Tiergesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere. Die Gefährdung der Arbeitssicherheit kann eine zulässige Begründung für einen Eingriff sein wenn es keine anderweitigen Lösungen gibt. Vor jedem Eingriff muss dieser durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Daher ist **vorab** eine Ausnahmegenehmigung über Ihre Kontrollstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zu beantragen. Er muss ein Konzept bzw. Maßnahmen beinhalten, wie mittelfristig auf Eingriffe verzichtet werden kann. **Wichtig:** Der Eingriff darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen. Die Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der ADD: <https://add.rlp.de/de/themen/landwirtschaft-weinbau/oekologischer-landbau/>

Bei den Eingriffen sind weitere Restriktionen zu beachten:

- Enthornung von Kälbern: Bis zur 6. Lebenswoche und unter Verabreichung von Schmerz- und Betäubungsmitteln
- Kürzen von Schnäbeln: höchstens drei Tage alte Tiere
- (Operative) Kastration: Zur Qualitätssicherung der Erzeugnisse und unter Verabreichung von Schmerz- und Betäubungsmitteln

Ihr KÖL-Team



Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Internet: [www.oekolandbau.rlp.de](http://www.oekolandbau.rlp.de)